

12. Änderung der Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 03.12.2012

Aufgrund der §§ 5,8,11,45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12 1996 (GVBl. LSA S. 405), des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) und der §§ 78ff. des Wassergesetzes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, 492) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.04.2026 folgende 12. Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 15 Gebührensätze Absatz (1) I) b) wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den zentralen Kläranlagen setzt sich aus der Grundgebühr (nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten) und der Mengengebühr zusammen:

I) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung und Unterhaltung (Vorhaltung) der zentralen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Sie wird nach Wohneinheiten und sonstigen Einheiten, die sich nach der Wassermessgröße richten, ermittelt.

b) Die Grundgebühr für sonstige Einheiten (SE) richtet sich nach der Wassermessgröße. Eine SE wird über die Nennweite des jeweils größten Trinkwasserzählers definiert. Sind einer SE mehrere Zähler zugeordnet, ist für die Festsetzung der Grundgebühr ausschließlich die Nennweite des größten Zählers maßgebend.

Die Grundgebühr für sonstige Einheiten beträgt für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2028 monatlich für

	Nennweite DN (mm)	Dauerdurchfluss Q3 (m³/h) nach MID 2004/22/EG	in EURO
Hauswasserzähler	20 (3/4")	4	6,00
Hauswasserzähler	25 (1")	10	15,01
Hauswasserzahler	40 (1 ½")	16	24,01

Großwasserzähler	50	25	37,51
Großwasserzähler	80	63	94,53
Großwasserzähler	100	100	240,09
Großwasserzähler	150	250	375,14
Verbundwasserzähler	50	25	37,51
Verbundwasserzähler	80	63	94,53
Verbundwasserzähler	100	100	240,09
Verbundwasserzähler	150	250	375,14

Artikel 2

§ 25 Inkrafttreten

Die 12. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz, rückwirkend zum 01.01.2026, in Kraft.

Wernigerode/OT Silstedt, den 07.04.2026

i.V. Volkmer

Volkmer
komm. Verbandsgeschäftsführer

